

Einführung einer Überwachungsapp



Trackingapp

- **Darf der Arbeitgeber das Einrichten einer persönlichen Trackingapp auf dem Handy des Arbeitnehmers verlangen?**
- **Ist die Einführung einer Trackingapp mitbestimmungspflichtig?**



Trackingapp



**Arbeitgeber-
interesse**

**Persönlichkeitsr
echt**



Trackingapp

Betriebsverfassungsgesetz § 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

- 1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;**
- 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;**
- 3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;**
- 4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;**
- 5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;**

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;



Trackingapp

Betriebsverfassungsgesetz § 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

- 1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;**
- 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;**
- 3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;**
- 4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;**
- 5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;**

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;



Trackingapp

Betriebsverfassungsgesetz § 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

- 1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;**
- 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;**
- 3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;**
- 4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;**
- 5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;**

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu **geignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;**

